



Unsere Themen in diesem Monat:

- ◆ Überbrückungshilfe II auch ohne Verlustrechnung
- ◆ Überbrückungshilfe III
- ◆ Kurzarbeitergeld bei der Schenkung- oder Erbschaftsteuer
- ◆ Befreiung von der Sondervorauszahlung 2021
- ◆ Sofort-AfA für digitale Wirtschaftsgüter
- ◆ Verlängerung der Steuererklärungsfristen
- ◆ Pandemiebedingte Stundungen
- ◆ Coronabedingte Betriebsschließungen können zu Mietminderung führen
- ◆ Gutachten bei Immobilienwerten
- ◆ Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
- ◆ BFH bestätigt Attac-Urteil
- ◆ Verzinsung des Gesellschafterverrechnungskontos

Fälligkeit zur Abgabe der Beitragsnachweise:

Februar 2021 21.02.2021

Letzter Zahlungstermin Sozialversicherung:

Februar 2021 24.02.2021

Zahlungstermine zum 10. März 2021:

Einkommensteuer-Vorauszahlungen I. Quartal 2021

Körperschaftsteuervorauszahlung I. Quartal 2021

Aktuell

Überbrückungshilfe II auch ohne Verlustverrechnung

Ab sofort können betroffene Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfe II flexibler agieren. Sie können rückwirkend bei der Schlussabrechnung von einem Wahlrecht Gebrauch machen, auf welchen beihilfe-rechtlichen Rahmen Sie Ihre Anträge für die Gewährung der Überbrückungshilfe II stützen. Damit ist eine Verlustverrechnung nicht in jedem Fall nötig. Hierauf weist der Deutsche Steuerberaterverband aktuell hin. Bei der Schlussabrechnung stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Überbrückungshilfe III

Die Abschlagszahlungen und die Antragstellung starten im Februar 2021. Die regulären Auszahlungen erfolgen, wie bei der Überbrückungshilfe II und den außeror-

Februar 2021

dentlichen Wirtschaftshilfen, über die Länder. Die regulären Auszahlungen starten im März 2021. Dies veröffentlichte jetzt das Bundeswirtschaftsministerium.

Kurzarbeitergeld bei der Schenkungs- oder Erbschaftsteuer

Wenn ein Betrieb vererbt oder verschenkt wird, erhält der Beschenkte einen erheblichen Freibetrag (Verschonungsvermögen), wenn er den Betrieb weiterführt und von der jährlichen Lohnsumme nicht erheblich abweicht. Das Kurzarbeitergeld würde jetzt dazu führen, dass nachträglich diese Freibeträge entfielen, wenn die Angestellten nicht beschäftigt werden können. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben daher entschieden: Das Kurzarbeitergeld wird nicht vom Lohnaufwand abgezogen, sodass das Verschonungsvermögen verbleibt.

Befreiung von der Sondervorauszahlung 2021

Bund und Länder haben sich auf die Neuauflage einer steuerlichen Erleichterung für jene Unternehmen verständigt, die von den Eindämmungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie wirtschaftlich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind. Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen können ab sofort bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Sondervorauszahlung für die Umsatzsteuer 2021 stellen. Die Fristverlängerung von einem Monat wird trotzdem gewährt. Die Finanzämter sind gehalten entsprechend begründete Anträge positiv zu bescheiden. Der Antrag ist bis zum 31.03.2021 zu stellen.

Sofort AfA für digitale Wirtschaftsgüter

Zur Stimulierung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung werden bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 01.01.2021 sofort abgeschrieben. Damit können insoweit die Kosten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung künftig im Jahr der Anschaffung steuerlich vollständig berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die im Home-Office arbeiten und ihren Computer als Arbeitsmittel geltend machen können.

Verlängerung der Steuererklärungsfristen

Der Bundestag hat am 28.01.2021 den Entwurf einer Gesetzesänderung beschlossen, dass die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2019 bis zum 31.08.2021 verlängert wird. Die zinsfreie Karenzzeit wird für 2019 ebenfalls um sechs Monate verschoben. Dies gilt jedoch nur für Steuererklärungen, die von Steuerberatern gefertigt und übermittelt werden. Da die meisten Steuererklärungen ohnehin bereits abgegeben wurden, hat diese Regelung nur in Einzelfällen Bedeutung. Sollten Sie die Steuererklärung für 2019 noch nicht abgegeben haben, sollten Sie dennoch jetzt aktiv werden, weil das Finanzamt jederzeit die vorzeitige Abgabe der Steuererklärung anfordern kann.

Pandemiebedingte Stundungen

Der Anfechtungsschutz für pandemiebedingte Stundungen soll für die bis Ende März 2022 geleisteten Zahlungen auf Forderungen aufgrund von Stundungen, die bis zum 28.02.2021 gewährt worden sind, als nicht gläubigerbenachteiligend gelten. Sollten Sie also Forderungen gegen ein Unternehmen haben, das zurzeit nicht zahlungskräftig ist, sorgen Sie bitte dringend für Stundung und Ratenzahlung dieser Forderungen, damit im Insolvenzfall erhaltene Beträge nicht zurückgezahlt werden müssen.

Coronabedingte Betriebsschließungen können zu Mietminderung führen

Die behördlich angeordneten Schließungen von Einzelhandelsgeschäften werfen für betroffene Gewerberaummieter die Frage nach der Möglichkeit auf, vertraglich vereinbarte Mieten für den Zeitraum der Schließung anteilig oder in voller Höhe zu kürzen. Das Landgericht Frankfurt lehnt die Kürzung ab. Die Landgerichte München und Mönchen-Gladbach stimmen den Mietminderungen zu. Der Gesetzgeber hat Regelungen zum 31.12.2020 in Kraft gesetzt, welche die Rechte der Gewerbenmieter stärken und für Rechtssicherheit sorgen sollen. Danach sollen Mietkürzungen verhandelt werden. Bei diesen Verhandlungen ist zu berücksichtigen, in wie weit etwaige Umsatzeinbußen des Mieters durch anderweitige Einsparungen kompensiert werden können und ob der Mieter zur Kompensation Zuschüsse erhalten hat. Für nicht gezahlte Mieten können Sie auch keine Überbrückungshilfe beantragen. Mietkürzungen und Beihilfen sollten vorher konkret berechnet werden.

Aus der Praxis

Gutachter bei Immobilienwerten

Im Jahre 2019 hat der BFH entschieden, dass nur die

Gutachten von vereidigten Sachverständigen für steuerliche Zwecke anerkannt werden können. Die Finanzverwaltung hat jetzt entschieden, dass sie dieses Urteil nicht anwenden wird. Danach können weiterhin Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN ENESO/IEC 17024 akkreditierten Stelle, als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind, entsprechende Gutachten erstellen. Damit gilt wieder die alte Regelung.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Es ist geplant, das Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz wieder zu ändern. Damit soll die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.04.2021 für Unternehmen ausgesetzt werden, die staatliche Hilfeleistungen aus den zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie aufgelegten Hilfsprogramme erwarten können. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Anträge im Zeitraum 01.11.2020 bis zum 28.02.2021 gestellt sind. Ausgenommen sollen solche Fälle bleiben, in denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfe besteht oder in denen die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändern wird.

Einkommensteuer

BFH bestätigt Attac-Urteil

Die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung ist kein eigenständiger, gemeinnütziger Zweck. Der BFH bestätigt das Urteil des Finanzgerichtes. Es bleibt also dabei: Spenden an Attac können nicht abgesetzt werden.

Für GmbHs

Verzinsung des Gesellschafterverrechnungskontos

Gesellschafter führen oft bei Ihrer GmbH ein Verrechnungskonto, wenn die GmbH Zahlungen für den Gesellschafter leistet. Üblicherweise sind Forderungen zu verzinsen. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat nun geurteilt, dass bei der Ermittlung des angemessenen Zinssatzes die banküblichen Habenzinsen die Untergrenze und die banküblichen Sollzinsen die Obergrenze bilden. Dies gilt nur, solange die Gesellschaft selbst keine Kredite aufgenommen hat. Gegen dieses Urteil ist Revision eingelegt worden.

In der Praxis gilt für Sie, dass die Forderungen der GmbH an den Gesellschafter mit einem banküblichen, geringen Zins verzinst werden sollen.